



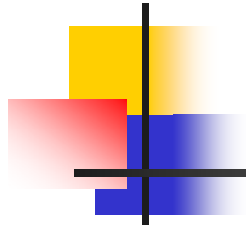
Ausgewählte Rechtsprechung des BGH zum Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren

**Berlin/Brandenburger Arbeitskreis für
Insolvenzrecht e. V.**

Berlin 31. Oktober 2012

Referent

Richter am BGH Dr. Gerhard Pape



Teil 1

Eröffnungsverfahren



Unzulässigkeit der Beschwerde gegen Gutachtenanordnung

- **Unstatthaftigkeit der sofortigen Beschwerde gegen die Anordnung des Insolvenzgerichts, ein Sachverständigen-gutachten zu der Frage einzuholen, in welchem Staat sich der Mittelpunkt der hauptsächlichlichen Interessen des Schuldners befindet (BGH, Beschl. v. 19.7.2012 – IX ZB 6/12, ZInsO 2012, 1472)**
 - **Unanfechtbarkeit einer grundsätzlich nicht der Anfechtung unterliegenden Entscheidung auch bei Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Beschwerdegericht**
 - **Kein Rechtsmittel des Schuldners gegen die Bestellung des Sachverständigen und die diesem eingeräumten Befugnisse, welche ihm des Insolvenzgerichts im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht nach § 5 InsO verleiht**
 - Ausnahme: Anordnung von Maßnahmen, die von vornherein außerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse liegen und in den grundrechtlich geschützten Bereich des Schuldners eingreifen
 - **Kein Rechtsmittel gegen lediglich vorbereitende Anordnungen**



Eröffnungsantrag unter Vorbehalt - internationale Zuständigkeit

- **Zulässigkeit des Eröffnungsantrags unter der prozessualen Bedingung der Bejahung der internationalen Zuständigkeit (BGH, Beschl. v. 9.2.2012 – IX ZB 86/10, ZInsO 2012, 545)**
 - **Keine Abweisung eines Gläubigerantrags mangels Masse ohne gleichzeitige Entscheidung über den eigenen Eröffnungs- und Stundungsantrag des Schuldners**
 - **Ausschluss der Abweisung mangels Masse nach § 26 Abs. 1 Satz 2 InsO bei Stundung der Kosten des Verfahrens nach § 4a InsO**
 - **Unzulässigkeit des Eigenantrags, wenn nur für den Fall gestellt, dass der Fremdantrag zur Eröffnung führt**
- **Zulässigkeit der Verbindung des Schuldnerantrags mit einer innerprozessualen Bedingung – hilfsweise Antragstellung für den Fall eines bestimmten innerprozessualen Ereignisses**
 - **Bejahung der vom Schuldner bestrittenen internationalen und örtlichen Zuständigkeit des Insolvenzgerichts**



Voraussetzungen für Gläubigerantrag gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 InsO

- **Zulässigkeit des Nachschiebens von Forderungen durch den antragstellenden Gläubiger im Eröffnungsverfahren nach Tilgung (BGH, Beschluss vom 9.2.2012 – IX ZB 188/11, ZInsO 2012, 593)**
 - **Schriftlicher Eröffnungsantrag eines Gläubigers oder des Schuldners (§ 13 InsO) und eines Eröffnungsgrunds (§§ 16, 17 InsO) im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (vgl. BGH, Beschl. v. 27.6.2006 - IX ZB 204/04, BGHZ 169, 17 Rn. 8 ff) als Grundvoraussetzungen**
 - **Nicht vollständige Erfüllung der Forderungen des Gläubigers im Zeitpunkt des Eröffnungsbeschlusses**
 - **Berechtigung des antragstellenden Gläubigers seinem Antrag mit weiteren Forderungen zu unterlegen (BGH, Beschluss vom 5. Februar 2004 - IX ZB 29/03, ZIP 2004, 1466)**
 - **Berücksichtigung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel durch das Beschwerdegericht gem. § 571 Abs. 2 und 3 ZPO**



Voraussetzungen für Gläubigerantrag gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 InsO

- **Entfall des Rechtsschutzinteresses des Gläubigers an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei Erfüllung der Forderung des antragstellenden Sozialversicherungsträgers nach Insolvenzantragstellung, sofern Arbeitsverhältnisse der bei dem Gläubiger versicherten Arbeitnehmer gekündigt und Betriebsstätte geschlossen (BGH, Beschl. v. 12.7.2012 – IX ZB 18/12, ZInsO 2012, 1565)**
 - **Erforderliches rechtliche Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 1 Satz 2**
 - **Strenge Anforderungen an das Rechtsschutzinteresse und die Glaubhaftmachung des Insolvenzgrundes**
 - **Anerkennung regelmäßig nur bei Finanzbehörden und Sozialversicherungsträgern, weil diese nicht verhindern können, weitere Forderungen gegen den Schuldner zu erwerben**
 - **Keine Gefahr der weiteren Forderungsentstehung bei Kündigung der versicherten Arbeitnehmer und Schließung der Betriebsstätte**



Glaubhaftmachung der Forderungen und der Zahlungsunfähigkeit durch das Finanzamt

- **Steuerbescheide und etwaige Steueranmeldungen des Schuldners als Zulässigkeitsvoraussetzung für Insolvenzanträge von Finanzämtern** (BGH, Beschl. v. 12.7.2012 – IX ZB 264/11, ZInsO 2012, 1418; v. 15.12.2011 – IX ZB 180/11, NZI 2012, 95)
 - Grundsätzlich nicht ausreichend: Liste der in der Vollstreckung befindlichen Rückstände
 - Glaubhaftmachung der Forderungen durch Vorlage der Bescheide oder der Steueranmeldungen ausnahmsweise entbehrlich, wenn das Finanzamt die ausstehenden Steuern genau beschreibt und Schuldner Forderungen nicht bestreitet
 - Vorlage einer Bescheinigung über einen fruchtlosen Vollstreckungsversuch nicht zwingend erforderlich
 - Fehlende Reaktion des Schuldners auf Zahlungsaufforderungen möglicherweise ausreichendes Indiz für die fehlende Zahlungsfähigkeit
 - Ebenso keine Reaktion auf angekündigten Vollstreckungsversuch und Verweigerung des Zugang zu seiner Wohnung



Kein Beschwerderecht des Schuldners bei Eröffnung auf Eigenantrag

- **Unzulässigkeit der Beschwerde des Schuldners gegen Eröffnung mangels formeller Beschwer bei parallel gestelltem Gläubigerantrag (BGH, Beschl. v. 9.2.2012 – IX ZB 248/11, ZInsO 2012, 504)**
 - Fall: Wegfall des Fremdantrags durch Zahlung zwei Tage nach Eröffnung (Rücknahme)
 - Verbindung von Eigen- und Fremdantrag mit Eröffnung (BGH, Beschl. v. 11.3.2010 – IX ZB 110/09, ZInsO 2010, 828)
 - Fehlen einer formellen Beschwer bei Eröffnung auf Eigenantrag des Schuldners (BGH, Beschl. v. 18.1.2007 – IX ZB 170/06, ZInsO 2007, 206)
 - Verbesserung der Vermögenslage nicht dargelegt
 - **Gehörsverletzung (Nichtanhörung zum Gutachten) nicht entscheidend**
 - Keine Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses bei nachträglichem Ausgleich der Forderung (BGH, Beschl. v. 2.12.2010 – IX ZB 121/10, ZInsO 2011, 92)



Kein Beschwerderecht des Schuldners bei Eröffnung auf Eigenantrag

- **Kein Beschwerderecht des Schuldners bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf seinen Antrag (BGH, Beschl. v. 26.1.2012 – IX ZB 213/11, NZI 2012, 274)**
 - Keine formelle Beschwer des Schuldners durch seinem Antrag entsprechende Verfahrenseröffnung – Folge: fehlende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Einlegung eines Rechtsmittels (BGH, Beschl. v. 17.7.2008 - IX ZB 225/07, ZInsO 2008, 859 Rn. 4)
 - Kein Anspruch des Schuldners auf Information über die Erfolgsaussichten eines außerdem gestellten Fremdantrags vor der Entscheidung über seinen Eigenantrag
- **Verbot der Verknüpfung des Eröffnungsantrags mit der Bedingung der Begründetheit des Fremdantrags (BGH, Beschl. v. 11.3. 2010 - IX ZB 110/09, ZInsO 2010, 828 Rn. 7 ff)**



Ersatzanspruch des Aussonderungsberechtigten gegen den vorläufigen Insolvenzverwalter I

- **Ersatzanspruch des Aussonderungsberechtigten gegen den vorläufigen Insolvenzverwalter wegen eines durch Nutzung oder Beschädigung eingetretenen Wertverlusts im Fall der Anordnung des Gerichts, einen der Aussonderung unterliegenden Gegenstand nicht herauszuverlangen (BGH, Urt. v. 8.3.2012 – IX ZR 78/11, ZInsO 2012, 702)**
 - Befriedigung als Masseverbindlichkeit nach Verfahrenseröffnung
- **Verbot der Aussonderung an die Vermieterin von der Schuldnerin genutzter Kraftfahrzeuge nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens**
 - Vermieterin als Inhaberin eines Aussonderungsrechts (§ 47 InsO)
- **Unwirksamkeit der Anordnung nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 InsO, sofern nur formularmäßige Pauschalanordnung (BGH, Urt. v. 3.12. 2009 - IX ZR 7/09, BGHZ 183, 269)**
 - Bloße Wiedergabe des Gesetzestextes unter Verzicht auf die erforderliche Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen



Ersatzanspruch des Aussonderungsberechtigten gegen den vorläufigen Insolvenzverwalter II

- **Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung gem. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Satz 1 Teilsatz 2, § 169 Satz 2 InsO für einen Zeitraum ab drei Monaten nach der Anordnung**
- **Anspruch auf Ersatz des während dieses Zeitraums durch die Nutzung der Fahrzeuge eingetretenen Wertverlusts für Aus- und Absonderungsberechtigte**
- **Berechnung des Wertersatzanspruchs je nach der Frage, ob eine Nutzungsausfallentschädigung zu zahlen ist oder nicht**
 - **Kein zusätzlicher Anspruch falls Nutzungsausfallentschädigung geschuldet und dadurch vertragsgemäße Abnutzung abgegolten**
 - **Folge: Anspruch nur, wenn Gegenstand über die vertragliche Abrede hinaus genutzt oder eine Beschädigung erleidet**
 - **Anspruch auf Wertverlust, wenn ein Anspruch auf eine Nutzungsausfallentschädigung drei Monate nach Erlass der Anordnung nicht durchgreift**
 - **Folge: Anspruch als Masseverbindlichkeit zu erfüllen**



Ansprüche des Leasinggebers gegen den vorläufigen Insolvenzverwalter I

- **Anspruch des Gläubigers auf Zahlung aus der Insolvenzmasse nach unwirksamer Lastschriftrückbuchung; Rückgabeanspruch des Leasinggebers als Insolvenzforderung bei Einsatz des Leasingguts zur Fortführung des Schuldnerunternehmens; Beweislast bei Schäden an den geleasteten Gegenständen; Pflicht des Nutzers zur Dokumentation des Zustands des vormaligen Leasingguts zu Beginn des hoheitlich begründeten Nutzungsverhältnisses in der Insolvenz des Leasingnehmers (BGH, Urt. v. 28.6.2012 – IX ZR 219/10, ZInsO 2012, 1421)**
 - **Kein Anspruch des Gläubigers auf nochmalige Zahlung nach Rückbuchung einer Lastschrift durch die Schuldnerbank nach Widerspruch eines alleinhandelnden (starken) vorläufigen Insolvenzverwalters, auch bei konkludenter Genehmigung durch den Schuldner schon vor Auferlegung des allgemeinen Verfügungsverbots**
 - **Kein Erwerb des überhöhten Forderungsausweis nach unwirksamer Lastschriftrückbuchung auf Kosten des Gläubigers**



Ansprüche des Leasinggebers gegen den vorläufigen Insolvenzverwalter II

- **Regelmäßige Annahme einer schlüssigen Genehmigung wiederkehrender Lastschriften nach Ablauf von zwei Wochen im unternehmerischen Geschäftsverkehr bei Dauerschuldverhältnissen (entsprechend Sozialversicherungsbeiträgen und anderen Zahlungen, die typischerweise auf einer von dem Schuldner selbst abgegebenen Anmeldung beruhen)**
 - **Keine Zahlungspflicht der Masse nach § 55 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 InsO aufgrund der vom vorläufigen Insolvenzverwalter bewirkten Rückbuchung**
 - **Durch die Rückbuchung erlangte Buchposition nicht aufgrund wirksamer Verfügung über das Bankguthaben der Klägerin entstanden**
- **Unwirksam der Ermächtigung wegen formularmäßiger Wiedergabe des Gesetzeswortlautes, ohne Prüfung der betriebswesentlichen Bedeutung des weiteren Einsatzes der geleaste Fahrzeuge (BGH, Urt. v. 3.12. 2009 - IX ZR 7/09, BGHZ 183, 269 Rn. 23)**



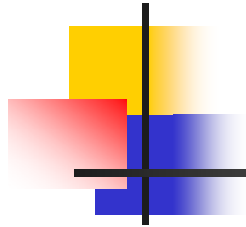
Ansprüche des Leasinggebers gegen den vorläufigen Insolvenzverwalter III

- **Rückgabeanspruch des Leasinggebers und Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Rückgabepflicht als bloße Insolvenzforderung, sofern der (starke) vorläufige Insolvenzverwalter aufgrund gerichtlicher Ermächtigung während des Eröffnungsverfahrens Leasinggut zur Fortführung des Schuldnerunternehmens eingesetzt hat**
- **Beweispflicht des Gläubigers hinsichtlich nach Rückerhalt festgestellter Schäden während des hoheitlich begründeten Nutzungsverhältnisses bei Geltendmachung einer Entschädigung für den dadurch erlittenen Wertverlust gegen die Insolvenzmasse**
 - **Pflicht des Nutzers, zu Beginn des durch die gerichtliche Ermächtigung begründeten Nutzungsverhältnisses Zustand des weiter genutzten vormaligen Leasinggutes festzuhalten**
 - **Beweiserleichterung zugunsten des Eigentümers bei Verletzung der vorstehend beschriebenen Dokumentationspflicht**



Ermächtigung des vorläufigen Insolvenzverwalters zur Einziehung einer Schuldnerforderung

- **Zulässigkeit der Ermächtigung des vorläufigen Insolvenzverwalters im Wege des besonderen Verfügungsverbots, eine Forderung des Schuldners im eigenen Namen einzuziehen (BGH, Urt. v. 15.3.2012 – IX ZR 249/09, ZInsO 2012, 693)**
 - **Ermächtigung außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebs des Schuldners nur, wenn deren Verjährung oder Uneinbringlichkeit droht**
 - **Zulässigkeit von Einzelermächtigungen, zur Sicherung und Erhaltung des Schuldnervermögens Prozesse zu führen, bei ansonsten nicht prozessführungsbefugtem Zustimmungsverwalter**
 - **Kein Verwertungsrecht des vorläufigen Verwalters – Generierung von Schuldnervermögen nicht dessen Aufgabe**
 - **Befugnis des vorläufigen Insolvenzverwalters aufgrund des auf eine Schuldnerforderung bezogenen besonderen Verfügungsverbots zur Entgegennahme aller Erklärungen, welche die von ihm einzuziehende Forderung betreffen**
 - **Ausschluss des aus der Anfechtbarkeit der Aufrechnungslage folgenden Aufrechnungsverbots im Eröffnungsverfahren**



Teil 2

Regelinsolvenzverfahren



Lastschriftenwiderruf – konkludente Genehmigung

- Lastschriftgenehmigung bei Unterlassung von Einwendungen gegen die Einziehung eines wiederkehrenden Sozialversicherungsbeitrags innerhalb einer Überlegungsfrist von vierzehn Tagen ab Zugang des Kontoauszugs (BGH, Urt. v. 1.12.2011 – IX ZR 58/11, ZInsO 2012, 135)
 - Kein Erfordernis von Zahlungen in exakt gleicher Höhe
 - Erwartung, dass unternehmerisch tätiger Schuldner Belastungsbuchungen zeitnah überprüft und unverzüglich Widerspruch erhebt
 - Zeitnahe Überprüfung insbesondere bei eingezogenen Beträgen, deren Höhe jeweils vom Schuldner selbst aufgrund der Regelung des § 28f Abs. 3 SGB IV rechtsverbindlich angezeigt ist – Frist: 2 Wochen



Deckungsanfechtung – umsatzsteuerliche Organschaft

- **BGH, Urt. v. 19.1.2012 – IX ZR 2/11, ZInsO 2012, 264**
- **Zieht das Finanzamt in Fällen einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft der Steuerschuld des Organträgers entsprechende Beträge aufgrund einer Lastschriftermächtigung vom Konto der Organgesellschaft ein, so macht es den steuerrechtlichen Haftungsanspruch aus § 73 AO gegen die Organgesellschaft geltend. Gerät diese in Insolvenz, erlangt das Finanzamt die Zahlung als deren Insolvenzgläubiger.**
 - **Anders BFHE 226, 391, 396 = ZInsO 2010, 141**
- **Erbringt der Schuldner einer noch nicht durchsetzbaren steuerrechtlichen Haftungsverbindlichkeit eine Zahlung an das Finanzamt, ist davon auszugehen, dass er dadurch seine Haftungsverbindlichkeit und nicht die ihr zugrunde liegende Steuerschuld des Dritten tilgen will.**
- **Kommt der Zahlung des Schuldners an einen Insolvenzgläubiger eine Doppelwirkung zu, weil dadurch neben der Forderung des Empfängers zugleich der gegen den Schuldner gerichtete Anspruch eines mithaftenden Dritten auf Befreiung von dieser Verbindlichkeit erfüllt wird, kann die Leistung nach Wahl des Insolvenzverwalters sowohl gegenüber dem Leistungsempfänger als auch gegenüber dem Dritten als Gesamtschuldner angefochten werden.**



Vorsatzanfechtung - untauglicher Sanierungsversuch

- **Fall: Vergleich mit Darlehensgeber auf Zahlung von 400.00 € statt 2,3 Mio. € unter der Prämisse, dass übrige Gläubiger auf 84% verzichten, Antragstellung nach Zahlung (BGH, Urt. v. 8.12.2011 – IX ZR 156/09, ZInsO 2012, 171)**
 - **Entfall der Vereinbarung einer Zahlungsverpflichtung als kongruenzbegründender Schuldgrund für die angefochtene Zahlung, wenn Vereinbarung selbst der Insolvenzanfechtung (wegen vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung) unterliegt**
 - **Inkongruente Befriedigung als erhebliches Beweisanzeichen für einen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners, wenn der Gläubiger Befriedigung erhält, die er nicht, nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hat**
 - **Keine Entkräftung der Beweisanzeichen für die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung durch den Einwand eines Sanierungsversuchs bei fehlender Darlegung der Inhalte und Grundlagen des Sanierungskonzepts**



Vorsatzanfechtung – uneigennützige Treuhand

- **Übertragung von Mitteln des Schuldners an Steuerberaterkanzlei zur Bezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und zur Lohnzahlung (BGH, Urt. v. 26.4.2012 – IX ZR 146/11, ZInsO 2012, 1127)**
 - **Uneigennütziger Treuhänder unterliegt der Vorsatzanfechtung, wenn er nach Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ihm überlassene Geldbeträge vereinbarungsgemäß an bestimmte, bevorzugt zu befriedigende Gläubiger des Schuldners weiterleitet.**
 - **Mögliche Anfechtung gegen Zahlungsempfänger aufgrund mittelbarer Zuwendung nicht entgegenstehend**
 - **Uneigennütziger Treuhänder, der anfechtbar erlangte Gelder des Schuldners weisungsgemäß an dessen Gläubiger auszahlt, ist zum Wertersatz verpflichtet, ohne sich auf einen Wegfall der Bereicherung berufen zu können (Aufgabe von BGH, Urt. v. 9. 12.1993, IX ZR 100/93, BGHZ 124, 298, 301 ff)**



Gläubigerbenachteiligung

- **Gläubigerbenachteiligung durch Eintritt des Schuldner ohne wirtschaftlichen Anlass in einen Mietvertrag, wodurch die Mietforderung zu einer voll zu begleichenden Masseforderung aufgewertet (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, § 108 Abs. 1 S. 1, § 109 Abs. 1 S. 1 InsO) wird und so die Aktiva des Schuldners verkürzt (BGH, Beschl. v. 26.4.2012 – IX ZR 73/11, ZInsO 2012, 971)**
 - **Gläubigerbenachteiligung: Rechtshandlung, durch welche entweder die Schuldenmasse vermehrt oder die Aktivmasse verkürzt wird und dadurch der Zugriff auf das Vermögen des Schuldners vereitelt, erschwert oder verzögert wird, mithin wenn sich die Befriedigungsmöglichkeiten der Insolvenzgläubiger ohne die Handlung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise günstiger gestaltet hätten**
 - **Mittelbare, erst künftig eintretende Gläubigerbenachteiligung ausreichend**



Anfechtbare Verwertung von Gesellschafterdarlehen I

- **Erstattungspflicht des Gesellschafters nach Verwertung der Gesellschaftssicherheit bei Sicherung von Krediten im Gesellschaftsvermögen und am Vermögen eines Gesellschafters (BGH, Urt. v. 1.12.2011 – IX ZR 11/11, ZInsO 2012, 81)**
 - Fall: Besicherung der Kredite durch Grundschulden an Grundstücken des Gesellschafter/Geschäftsführers iHv 1 Mio. € und durch Sicherungsübereignung des Fuhrparks der Schuldnerin, Verwertung des Fahrzeugparks durch Gläubigerin unter Schonung des Gesellschafters nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Vorinstanz OLG Hamm, ZInsO 2011, 820)
- **Voraussetzung der §§ 135 Abs. 2, 143 Abs. 3 Satz 1 InsO nicht gegeben, weil nach Eröffnung**
 - Rechtshandlungen nach Eröffnung von § 135 Abs. 2 InsO nicht erfasst – vom Gesetzgeber nicht gesehene Regelungslücke



Anfechtbare Verwertung von Gesellschafterdarlehen II

- **Gesellschaftersicherheit muss bei Doppelsicherung im wirtschaftlichen Ergebnis vorrangig verwertet werden**
 - **Verpflichtung des Drittgläubigers, zuerst Gesellschaftersicherheit und erst dann Gesellschaftssicherheit zu verwerten (erste Auffassung), kann nicht begründet werden**
 - **Ausgleichsanspruch der Masse gegen Gesellschafter bei Erhalt des Wahlrechts des Drittgläubigers und Verwertung der Gesellschaftssicherheit (zweite Auffassung) im Ergebnis zutreffend**
- **Lösung durch entsprechende Anwendung des § 143 Abs. 3 Satz 1 InsO – Gesellschafter muss Masse dasjenige erstatten, was durch Verwertung der Gesellschaftssicherheit abgeflossen ist**
 - **Folge: Wahlrecht des Gläubiger bleibt bestehen**
 - **Verzicht auf Anfechtungsvoraussetzungen im Hinblick auf Analogie zulässig – Anfechtung nach Eröffnung u.U. möglich – vgl. § 147 InsO**

■



Insolvenzanfechtung - Zuständigkeit

- **Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bei Entrichtung der dem Arbeitnehmer geschuldeten Arbeitsvergütung durch einen Dritten (Muttergesellschaft) anstelle des Arbeitgebers (BGH, Beschl. v. 19.7.2012 – IX ZB 27/12, ZInsO 2012, 1538)**
 - **Insolvenzanfechtungsprozess (§§ 134, 143 InsO) keine Streitigkeit nach §§ 2 ff ArbGG**
 - **Insolvenzverwalter der Muttergesellschaft nicht Arbeitgeber der Beschäftigten der Tochtergesellschaften i.S.d. (GmS-OGB 1/09, BGHZ 187, 105) – Folge: Rückforderung von Arbeitsentgelt hat keine Rückforderung des Arbeitgebers gegenüber einem seiner Arbeitnehmer zum Gegenstand**
 - **Im Ergebnis keine Änderung aufgrund möglicher freiwilliger Arbeitnehmerüberlassung**



Zahlungen unter Vorbehalt an Insolvenzverwalter

- **Keine Erfüllungswirkung von Zahlungen unter Vorbehalt der Rückforderung an IV aufgrund vorl. vollst. Urteils (BGH, Urt. v. 15.3.2012 – IX ZR 34/11, ZInsO 2012, 828)**
 - **Kein Annahmeverzug bei Zurückweisung der Vorbehaltszahlung – Schuldnerverzug bleibt bestehen**
 - **Aufschiebende Bedingung der rechtskräftigen Bestätigung der zugrundeliegenden Verbindlichkeit lässt Erfüllungswirkung entfallen - § 362 BGB greift nicht**
 - **Zurückweisung der Zahlung kein Verstoß gegen Schikaneverbot (§226 BGB) bzw. Treu und Glauben**
 - **Berechtigtes Interesse des Verwalters an Zurückweisung im Hinblick auf Rückzahlungsverpflichtung unter Ausschluss des Einwandes des Wegfalls der Bereicherung**
 - **Interesse des Schuldners an Vorbehaltszahlung zur Vermeidung von Verzugszinsen (Anfechtung) steht Interesse der Masse an bedingungsloser Erfüllung entgegen**



Haftopfer-Kapitalentschädigung als Massebestandteil

- Dem Insolvenzschnldner wegen rechtsstaatswidriger Strafverurteilung und zu Unrecht erlittener Haft gemäß § 17 StrRehaG zuerkannte Entschädigung ist mangels Pfändungsschutz Bestandteil der Insolvenzmasse (BGH, Beschl. v. 10.11.2011 – IX ZA 99/11, ZInsO 2012, 147)
 - § 35 Abs. 1 InsO: Insolvenzmasse = das gesamte Vermögen des Schuldners, das ihm zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehört und das er im Laufe des Verfahrens erlangt
 - Nicht zur Masse gehören nach § 36 Abs. 1 InsO nicht der Zwangsvollstreckung unterliegende Gegenstände
 - Keine Masse, wenn Zuwendung für Haftopfer aus § 17a Abs. 1 StrRehaG, weil gem. § 17a Abs. 5 StrRehaG unpfändbar
 - Kapitalentschädigung nach § 17 StrRehaG pfändbar
 - Ansprüche wegen immaterieller Schäden grds. pfändbar



Urlaubsgeld kein Massebestandteil

- Unpfändbarkeit von Urlaubsgeld, soweit es den Rahmen des Üblichen nicht übersteigt (BGH, Beschl. v. 24.4.2012 – IX ZB 239/10, ZInsO 2012, 970)
 - Antrag des Insolvenzverwalters auf Pfändbarerklärung von Urlaubsgeld zu 50% nach § 36 Abs. 1, 4 InsO, § 850a Nr. 2 ZPO
- Beschwerdegericht: Keine Pfändbarkeit, soweit im Rahmen des Üblichen, d.h. der Zahlungen vergleichbarer Unternehmen, nicht des durchschnittlich gezahlten Urlaubsgeldes
 - Bestätigung durch BGH – Maßstab: vergleichbare Unternehmen der Metallindustrie
 - Unpfändbarkeit aus sozialen Gründen
 - 500€ -Grenze (Weihnachtsgeld - § 850a Nr. 4 ZPO) nicht anwendbar
 - Billigkeitsentscheidung entsprechend § 850b Abs. 2 ZPO nicht vorgesehen



Massezugehörigkeit von Lohnbestandteilen aus ausländischen Arbeitsverhältnis

- **Zuständigkeit des Prozessgerichts zur Entscheidung über die Massezugehörigkeit von Lohnbestandteilen (BGH, Beschl. v. 5.6.2012 – IX ZB 31/10, ZInsO 2012, 1266)**
- **SV: Antrag des Schuldners auf Heraufsetzung des Pfändungsfreibetrags wegen hoher Lebenshaltungskosten in der Schweiz**
 - Entscheidung des Insolvenzgerichts als besonderes Vollstreckungsgericht nach § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO, § 850f Abs. 1 ZPO, § 36 Abs. 4 Satz 1 InsO
- **Zuständigkeit des Prozessgerichts für Streit um Massezugehörigkeit als solcher außerhalb eines Vollstreckungsverfahrens**
 - Keine Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Vollstreckung im Ausland
 - Folge: Klärung der Massezugehörigkeit nur durch Prozessgerichte mittels Feststellungsklage



Wirkungen der Freigabe nach § 35 Abs. 2 InsO

- **Verfolgung auf die selbstständige Tätigkeit bezogener vertraglicher Ansprüche von Gläubigern nach Freigabe einer selbstständigen Tätigkeit des Schuldners durch den Insolvenzverwalter nur gegen den Schuldner und nicht gegen die Masse, soweit nach dem Zugang der Erklärung beim Schuldner entstanden (BGH, Urt. v. 9.2.2012 – IX ZR 75/11, ZInsO 2012, 481)**
 - **Fall: Klage des Vermieters auf Mietzins gegen Masse und Verwalter persönlich für die Zeit vor und nach Abgabe der Erklärung gem. § 35 Abs. 2 InsO**
 - **Feststellung einer Masseforderung i. S. d. 209 Abs. 1 Nr. 3 InsO nur für die Zeit ab Eröffnung bis Freigabe**
 - **Nach Freigabe keine Masseforderung, Kündigung des Verwalters ggü. Vermieter nicht erforderlich**
 - **Kündigung würde Schuldner seiner Fortführungsmöglichkeiten berauben**



Wirkungen der Freigabe nach § 35 Abs. 2 InsO

II

- **Mietzinsansprüche gegen Schuldner nach Zugang der freigabe-ähnlichen Erklärung beim Schuldner keine Masseverbindlichkeiten**
 - Erfassung aller Vertragsverhältnisse des Schuldners durch die Freigabe
 - Grds. Recht des Verwalters Gegenstände aus Insolvenzbeschlagn freizugeben
 - Zusätzliche Erklärungen ggü. Vermieter usw. nicht erforderlich
 - Kein Vollstreckungsverbot (§ 89 InsO) für Neugläubiger bezüglich des freigegebenen Vermögens
- **Kündigung des Verwalters würde Grundlage der selbständigen Tätigkeit zerstören**
- **Schadensersatzanspruch gegen Insolvenzverwalter persönlich (§ 61 Abs. 1 InsO) wegen Versäumung der Kündigung eines von dem Schuldner begründeten Dauerschuldverhältnisses nach Verfahrenseröffnung nur wegen Ansprüchen die nach dem Zeitpunkt entstehen, zu dem Kündigungserklärung erstmals möglich**
 - **Niemals persönliche Haftung in den ersten drei Monaten nach Eröffnung für Ansprüche aus Mietverträgen**



Freigabe von Wohnraum

- **Wirkungen der Freigabeerklärung (BGH, Urt. v. 23.2.2012 – IX ZR 29/11, ZInsO 2012, 733)**
 - Wohnraummiete = Masseverbindlichkeit gem. § 108 Abs. 1, 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO für die Zeit ab Eröffnung bis zur Enthaftungserklärung
 - Verdrängung der Kündigung des Verwalters durch Erklärung nach § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO
 - Vermeidung der Obdachlosigkeit des Schuldners
 - Entlastung der Insolvenzmasse
 - Gleichstellung der Erklärung mit Kündigung des IV
 - Wirkung ggü. Rechtsnachfolger des Vermieters analog §§ 412, 407 Abs. 1 BGB bei Unkenntnis des Übergangs des MV
 - Keine Anwendung des § 566c BGB (Rechtsgeschäft über die Mietforderung, auf Vertragsänderung nicht übertragbar)



Entlassung eines Gläubigerausschussmitglieds auf eigenen Antrag

- **Erforderlichkeit eines wichtigen Grundes für die Entlassung eines Gläubigerausschlussmitglieds (BGH, Beschl. v. 29.3.2012 – IX ZB 310/11, ZInsO 2012, 826)**
 - **Unzulässigkeit einer bloßen Amtsniederlegung**
 - **Erforderlichkeit eines wichtigen Grundes bei Eigenantrag auf Entlassung - § 70 Satz 1 und 2 InsO**
 - **Wichtiger Grund, wenn Verbleib des Mitglieds im Ausschuss dessen Tätigkeit nachhaltig erschwert oder bei objektiver Betrachtungsweise unmöglich macht**
 - **Gegenüberstellung der Beeinträchtigung der Arbeit des Ausschusses und der Verfahrensziele durch das Ausscheiden und der möglichen Nachteile des Mitglieds bei Eigenantrag**
 - **Entlassung falls weitere Tätigkeit unzumutbar**
 - **Nichtzahlung der Versicherungsprämie (wg. Masseunzulänglichkeitsanzeige) als wichtiger Grund wegen Haftungsgefahr u. U. ausreichend**



Insolvenzplanverfahren – Behandlung nicht festgestellter Forderung

- **Kein Rückstand des Schuldners mit der Erfüllung des Insolvenzplans bei fehlender Feststellung der Forderung zur Tabelle und fehlender Entscheidung des Insolvenzgerichts über die vorläufige Berücksichtigung der Forderung (BGH, Urt. v. 10.5.2012 – IX ZR 206/11, ZInsO 2012, 1321)**
 - **Fall: Erfolgreiche Geltendmachung der nicht festgestellten Forderung (Anfechtungsanspruch des Verwalters eines Parallelverfahrens in voller Höhe) nach Planbestätigung und Verfahrensaufhebung gegen den Schuldner**
 - **Geltung des Insolvenzplans (Teilerlass) auch für Insolvenzgläubiger nicht angemeldeter Forderungen (§ 254 Abs. 1 Satz 3 InsO aF = § 254b InsO), aber: keine Präklusion, nur unvollkommene Verbindlichkeit – vgl. zum ESUG §§ 259a, 259b InsO Vollstreckungsschutz und kurze Verjährung**
 - **Kein Wiederaufleben der Forderung gem. oder entsprechend § 255 Abs. 1 InsO infolge fehlender Befriedigung durch Schuldner – Ausnahme § 256 I**
 - **Berufung des Schuldners auf § 256 Abs. 1 InsO zulässig – kein Rückstand vor Entscheidung des Insolvenzgerichts über das Stimmrecht oder die vorläufige Berücksichtigung der Forderung**
 - **Antragsrecht des Schuldners nach § 256 Abs. 1 InsO, aber keine Antragspflicht**



Insolvenzplanverfahren – Aufnahme von Straftaten des Schuldners

- **Versagung der Bestätigung des Plans wegen fehlender Aufnahme vom Schuldner begangener Insolvenzstraftaten (§§ 283 bis 283c StGB) in den darstellenden Teil des Insolvenzplans nur bei angestrebter Unternehmensfortführung (BGH, Ur. v. 13.10.2011 – IX ZR 37/08, ZInsO 2012, 173)**
 - **Zum Mindestinhalt des darstellende Teil eines Insolvenzplans (§ 220 Abs. 1 InsO) gehören alle für die Entscheidung der Gläubiger über die Zustimmung zum Plan erheblichen Angaben zu den Grundlagen und Auswirkungen des Plans**
 - **Voraussetzung für wesentlichen Verstoß in diesem Sinne, dass der Mangel Einfluss auf die Annahme des Insolvenzplans haben kann**
- **Pflicht zur Offenbarung von strafrechtlichen Verurteilungen nach den §§ 283-283c StGB nur, wenn Insolvenzplan Fortführung des Unternehmens durch Schuldner selbst oder bei einer juristischen Person deren organschaftliche Vertreter vorsieht**



Anmeldung ausgenommener Forderungen - Berichtigung

- **Keine Berichtigung der Tabelle bei Verurteilung des Schuldners durch VU und VB wegen ausgenommener Forderungen (BGH, Urt. v. 28.6.2012 – IX ZR 160/11, ZInsO 2012, 1614)**
 - **Verurteilung des GmbH-Geschäftsführers wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen – Anmeldung als ausgenommene Forderungen durch Sozialversicherungsträger**
- **Rechtsschutzbedürfnis für ergänzende Feststellungsklage – entgegen KG (Vorinstanz) - trotz Titulierung durch VU und VB**
 - **Keine Berichtigung der Tabelle nach § 183 Abs. 2 InsO, weil Tabelle nicht unrichtig**
 - **Feststellung ausgenommener Forderung durch VB wegen fehlender richterlicher Sachprüfung nicht möglich**
 - **Keine Feststellung vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung durch VU**
 - **Unanwendbarkeit des § 184 Abs. 2 InsO, sofern vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung nicht tituliert – bloße Titulierung der Forderung nicht ausreichend, auch wenn nur aufgrund vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung möglich**



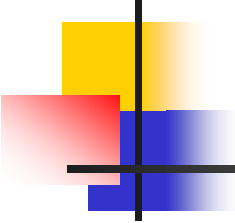
Anmeldung ausgenommener Forderungen - Säumniszuschläge

- Säumniszuschläge nach § 24 Abs. 1 SGB IV nicht zu den von einer Restschuldbefreiung ausgenommenen Verbindlichkeiten aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung gehörend (BGH, Versäumnisurt. v. 16.2.2012 – IX ZR 218/10, ZInsO 2012, 646)
 - Keine Feststellungsobliegenheit des Schuldners i. S. d. § 184 Abs. 2 InsO, wenn durch Versäumnisurteil nur die Forderung als solche, nicht aber der vom Kläger bestrittene Rechtsgrund einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung titulierte ist
 - Zulässigkeit der negativen Feststellungsklage des Schuldners zwecks Klärung des Bestehens einer ausgenommenen Forderung
 - Bestätigung der Unverjährbarkeit des Feststellungsanspruchs
 - Haftung des Geschäftsführers einer GmbH bei Vorenthaltung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung nach § 266a StGB nach materiellem Schadensrecht auch für die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung der Einzugsstelle und für Verzugs- und Prozesszinsen, nicht jedoch für Säumniszuschläge nach § 24 Abs. 1 SGB IV
 - Beweis hinsichtlich des Einwands, Abführung der Beiträge hätte in der Insolvenz angefochten werden können beim Schädiger



Nachweis der Klageerhebung gem. § 189 Abs. 1 InsO

- **Anforderungen an den Nachweis rechtzeitiger Klageerhebung bei Klageeinreichung mit Zustellung demnächst (BGH, Beschluss vom 13.9.2012 – IX ZB 143/11, ZIP 2012, 2071)**
 - Erbringung des Nachweises gegenüber dem Insolvenzverwalter in geeigneter – nicht formbedürftiger – Art und Weise
 - Bei ausstehender Zustellung Erforderlichkeit des Nachweises der Vorwirkung der Klageeinreichung gemäß § 167 ZPO
 - Übersendung der Klageschrift und Bekanntgabe des Gerichts, bei welchem die Klage eingereicht worden ist, nicht ausreichend
 - Beweis des Eingangs der Klage bei dem zuständigen Gericht und aller für die Zustellung erforderlichen Voraussetzungen
 - Alternativen: Schriftlichen Eingangsbestätigung des Prozessgerichts, Kopie der Klageschrift mit dem Eingangsstempel des Gerichts, eidesstattliche oder auch ausdrückliche anwaltliche Versicherung der persönlichen Abgabe der Klageschrift
 - Einzahlung des Vorschusses – Ausnahme Kostenfreiheit
 - **Nachweis durch öffentliche Urkunde nicht notwendig**



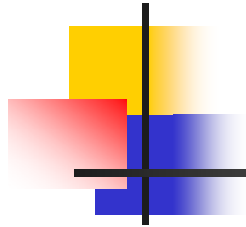
Reichweite der insolvenzrechtlichen Vollstreckungsverbots

- **Geltung des Verbots von Zwangsvollstreckungen für das Verfahren der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung (BGH, Beschl. v. 24.5.2012 – IX ZB 275/10, ZInsO 2012, 1262)**
- **SV: Antrag eines Gläubigers auf eidesstattliche Versicherung (Ergänzung) trotz Insolvenzeröffnung**
 - § 89 Abs. 1 InsO - Unzulässigkeit von Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger in die Insolvenzmasse und in das sonstige Vermögen des Schuldners während der Dauer des Insolvenzverfahrens
 - **Erstreckung des Verbots auf Vollstreckungsmaßnahmen, die das übrige, nicht zur Masse gehörende Schuldnervermögen betreffen**
 - **Erfassung der Abnahme der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung nach §§ 807, 899 ff ZPO**
 - **Fehlende Gläubigerbeeinträchtigung nicht erheblich**



Rechtsbeschwerdeverfahren - Zulassung

- **Keine Nachholung der Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Rechtsbeschwerdegericht (BGH, Beschl. v. 10.5.2012 – IX ZB 295/11, ZInsO 2012, 1085)**
 - Anwendung des vor dem 27. Oktober 2011 geltenden Rechts auf Beschwerdeentscheidungen, bei denen Frist des § 575 ZPO an diesem Tag noch nicht abgelaufen (Art. 103f Satz 1 EGIInO)
 - Geltung für die Zukunft, auch wenn noch gar keine Frist laufen konnte – verständige Auslegung der sonst sinnlosen Vorschrift
- **Keine Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO) durch das Rechtsbeschwerdegericht bei unterbliebener Zulassungsentscheidung in der Beschwerdeentscheidung**
 - Erwägungen des Beschwerdegerichts zur Zulassung unerheblich
 - Bewusste Entscheidung für Unanfechtbarkeit der Nichtzulassung



Teil 3

Verbraucherinsolvenzverfahren



Verfahrenskostenstundung

- **Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens auch bei möglicher Deckung im Wege der Ratenzahlung, nicht aber in einer Einmalzahlung (BGH, Beschl. v. 20.10.2011 – IX ZB 128/11, VuR 2012, 158 ständige Rspr.)**
 - **Bestimmung des Vermögens des Schuldners nach Maßgabe der §§ 35 bis 37 InsO unter Einbeziehung des Neuerwerbs**
 - **Stundung der Verfahrenskosten selbst dann, wenn Schuldner unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Dauer des Bewilligungszeitraums die in den jeweiligen Verfahrensabschnitten - Eröffnungsverfahren, Hauptverfahren, Wohlverhaltensperiode - anfallenden Kosten (§ 4a Abs. 3 Satz 2 InsO) im Wege der Ratenzahlung, nicht aber in einer Einmalzahlung aufbringen kann**
 - **Unzulässigkeit der Anordnung einer Vorschussleistung zur Vorauszahlung des nicht durch den Neuerwerb gedeckten Betrages**



Aufhebung der Verfahrenskostenstundung

- Gleichläufigkeit des Aufhebungsgrundes des § 4c Nr. 4 InsO des Versagungsgrundes des § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO (BGH, Beschl. v. 13.9.2012 – IX ZB 191/11, WM 2012, 1920)
 - Aufhebung der Stundung entsprechend § 296 Abs. 1 S. 1 InsO nach § 4c Nr. 4 InsO nur bei schuldhaftem Unterlassen des Schuldners, sich um angemessene Erwerbstätigkeit zu bemühen
 - Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe der „angemessenen Erwerbstätigkeit“ und der „zumutbaren Tätigkeit“ weder in Anlehnung an das Unterhaltsrecht noch das Sozialrecht (vgl. BGH, Beschl. v. 19.5.2011 - IX ZB 224/09, ZInsO 2011, 1301)
 - Erforderlichkeit der Feststellung, dass Schuldner ihm obliegende Bemühungen um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit schuldhaft unterlassen hat
 - Keine Verfahrensaufhebung mangels Kostendeckung sofern Stundung bestehen bleibt



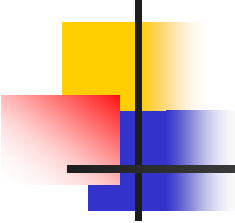
Entlassung des Insolvenzverwalters/Treuhänders I

- Wirkung der Treuhänderbestellung im vereinfachten Verfahren für Wohlverhaltensphase (BGH, Beschl. v. 26.1.2012 – IX ZB 15/11, ZInsO 2012, 455)
 - Auswechselung im Ankündigungsbeschluss = Entlassung
 - Entlassung nur bei wichtigem Grund, grundlose Entlassung nicht zulässig
- Weigerung der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben (Durchführung der Zustellungen zu adäquatem Preis) = ausreichender Grund für Entlassung (BGH, Beschl. v. 19.1.2012 – IX ZB 25/11, ZInsO 2012, 269; BGH, Beschl. v. 19.1.2012 – IX ZB 21/11, ZInsO 2012, 551)
 - Bloße Störung des Vertrauensverhältnisses für Entlassung nicht ausreichend bei nur persönlichem Zwist
- Nichtanzeige der Beauftragung eines privaten Zustellunternehmens zu überhöhten Preisen ausreichender Entlassungsgrund
 - Gilt insbesondere bei Beteiligung an Unternehmen als Vorstand



Entlassung des Insolvenzverwalters/Treuhänders II

- **Entlassung bei Nichtanzeige von Verhinderungsgründen und unzulässiger Delegation von Aufgaben (BGH, Beschl. v. 19.4.2012 – IX ZB 23/11, ZInsO 2012, 928)**
 - **Entlassung bei Abgabe der Erklärung gesetzliche Aufgaben (Zustellung an Beteiligte) nicht mehr wahrnehmen zu wollen, falls keine erhöhte Vergütung gezahlt wird**
 - **Gefährdung der Verwaltungstätigkeit bei Abhängigmachung von Gewährung gesetzesfremder Sondervorteile**
 - **Nichtanzeige der Auftragserteilung an privates Zustellunternehmen pflichtwidrig – insbesondere bei Beteiligung nahestehender Person (Ehefrau) an dem Unternehmen als Vorstand**
 - **Fehlende Offenlegung der Abrechnung selbst durchgeführter Zustellungen über Fremdunternehmen Entlassungsgrund**
- **Rechtfertigung der Kürzung der Vergütung um Zahlungen an Fremdunternehmen bei unzulässiger Beauftragung (BGH, ZInsO 2004, 1348)**
 - **Fehlende Rechtfertigung, wenn eigene Ausführung günstiger für die Masse**



Entlassung des Insolvenzverwalters/Treuhänders III

- Entlassung bei Verletzung der Pflicht zur Anzeige einer entgeltlichen Auftragserteilung an ein von ihm geführtes Unternehmen (BGH, Beschl. v. 26.4.2012 – IX ZB 31/11, ZInsO 2012, 1125)
 - Pflichtwidriges Handeln bei Beauftragung eines Drittunternehmens zu über dem Marktpreis liegenden Betrag
 - Pflicht des Verwalters, vor Auftragserteilung anzuzeigen, dass er beabsichtigt, Unternehmen zu beauftragen, an welchem er rechtlich oder wirtschaftlich beteiligt ist (vgl. BGHZ 113, 262)
 - Schutz der Verfahrensbeteiligten durch Verfahrensabwicklung durch voreingenommenen Verwalter, der nicht die Gewähr bietet, allein dem Insolvenzszweck verpflichtet zu sein
 - Erforderlichkeit der unmissverständlichen Anzeige eines Sachverhalts, der die Besorgnis der Befangenheit ernstlich rechtfertigen kann
 - Rechtlich oder wirtschaftliche Beteiligung ausreichend



Versagungsantrag im Schlusstermin

- **Versagung der RSB nach § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO auch bei Tilgung der Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat nach dem Eröffnungsantrag (BGH, Beschl. v. 16.2.2012 – IX ZB 113/11, ZInsO 2012, 543)**
 - Rechtskräftige Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat auch, wenn neben dem Schuldspruch eine Strafe bestimmt und die Verurteilung zu dieser Strafe vorbehalten worden ist (§ 59 StGB)
 - Kein Ausschluss der Versagung wegen Tilgung des Urteils im BZRG vor der letzten Tatsachenentscheidung – Maßgeblich: Tilgungsreife im Zeitpunkt des Eröffnungsantrags entscheidend
 - § 51 Abs. 1 BZRG, wonach die Tat und die Verurteilung dem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden darf, wenn die Eintragung über eine Verurteilung im Register getilgt worden oder tilgungsreif ist, nicht entgegenstehend wegen nur entsprechender Anwendung
- **Kein Anspruch des Verwalters auf Prozesskostenhilfe im Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren wegen Versagung, weil nicht Partei**
 - Verwalter nicht antragsbefugt



Restschuldbefreiungsverfahren – Versagung im Schlusstermin

- **Versagung nach § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen schriftlich unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Schuldners über seine wirtschaftlichen Verhältnisse in der Zeit zwischen Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Schlusstermin , um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden (BGH, Beschl. v. 1.12.2011 – IX ZB 260/10, ZInsO 2012, 192)**
 - **SV: Falschangaben eines Dritten ggü. der ARGE nach Verfahrenseröffnung, um dem Schuldner Sozialleistungen zu erhalten**
 - **Keine Beschränkung des Versagungsgrundes auf die Zeit bis zur Verfahrenseröffnung (str.)**
 - **Falschangaben des Schuldners zur Erlangung eines Kredits oder öffentlicher Leistungen über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hinaus bis zum Schlusstermin erheblich**



Wohilverhaltensphase – Abführungspflicht selbständig tätiger Schuldner

- **Verpflichtung zur Abführung von Beträgen in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich (BGH, Beschl. v. 19.7.2012 – IX ZB 188/09, ZInsO 2012, 1488)**
 - **Verletzung der Abführungspflicht des selbständigen Schuldners aus § 295 Abs. 2 InsO bei fehlender kontinuierlicher Abführung**
 - **Abführung zum Schluss der Wohilverhaltensphase nicht ausreichend (sehr str.)**
 - Entsprechendes aus Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen
 - **Zurückstellung der Zahlungen bis zum Ende der Wohilverhaltensphase nicht zulässig**
 - Gleichstellung mit abhängigem Beschäftigungsverhältnis impliziert regelmäßige Zahlungen
 - Risiko der mangelnden Leistungsfähigkeit des Schuldners darf nicht auf die Gläubiger verlagert werden
 - Pflicht zur Bemühung um abhängige Beschäftigung bei nicht ausreichenden Einnahmen



Restschuldbefreiung – vorzeitige Erteilung

- Antrag des Schuldners in der Wohlverhaltensphase auf Aufhebung des Verfahrens nach § 213 InsO und Erteilung der RSB nach quotaler Befriedigung sämtlicher angemeldeten Forderungen (aus Verwandtendarlehen) und Zustimmung der Gläubiger zur RSB (BGH, Beschl. v. 29.9.2011 - IX ZB 219/10, ZInsO 2010, 2100)
 - Vorherige Aufhebung des Verfahrens nicht entgegenstehend
 - Lösung analog vorzeitiger Erteilung entsprechend § 299
 - (BGH, Beschl. v. 17.3.2005 - IX ZB 214/04, ZInsO 2005, 597, 598; v. 8.11.2007 - IX ZB 115/04 Rn. 5; v. 29.1.2009 – X ZB 290/08 Rn. 2)
 - Durchführung der Wohlverhaltensphase wäre sinnlos
 - Gläubigertausch Altgläubiger – Darlehnsgeber kein Grund für RSB-Versagung
 - Voraussetzung für vorzeitige Erteilung: Ausgleich der Verfahrenskosten



Vollstreckung in der Wohlverhaltensphase

- **Unzulässigkeit der Vollstreckung in den Vorrechtsbereich während der Dauer der Wohlverhaltensphase (BGH, Beschl. v. 28.6.2012 – IX ZB 313/11, ZInsO 2012, 1437)**
 - **Geltung des Vollstreckungsverbots des § 294 Abs. 1 InsO auch für Gläubiger, deren Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung stammt**
 - **Zweck des Verbots, Entziehung des Neuerwerbs dem Zugriff der Insolvenzgläubiger**
- **Keine Sonderstellung von Insolvenzgläubigern mit Ansprüchen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung in der Wohlverhaltensphase**
 - **Umfassender Schutz des Schuldners durch Verbot der Vollstreckung in den Vorrechtsbereich des § 850f Abs. 2 ZPO**



Verteilungsabwehrklage durch Treuhänder

- **Klagebefugnis des Treuhänders als Partei kraft Amtes in der Wohlverhaltensphase bei nachträglichem Erlöschen von Forderungen durch Aufrechnung (BGH, Urt. v. 29.3.2012 – IX ZR 116/11, ZInsO 2012, 975)**
- **Fall: Aufrechnung des Finanzamts mit Guthaben des Schuldners gegen festgestellte Steuerforderung**
 - **Zulässigkeit der Aufrechnung des FA - § 294 Abs. 3 InsO**
 - **Befugnis des Treuhänders zur Abwehrklage analog § 767 ZPO im Hinblick auf Bindungswirkung des Verteilungsverzeichnisses**
 - **Klagemöglichkeit nötig, weil sonst Verteilungsverzeichnis weiter maßgeblich, Änderung kraft eigener Rechtsmacht des Treuhänders unzulässig**
 - **Beteiligungsanspruch des FA auf verbliebene Forderung reduziert entsprechend Ausfallprinzip des § 52 Satz 2 InsO**
 - **Keine Teilnahme mit im Verteilungsverzeichnis festgestellter Forderung**



Ende der Präsentation

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**